Wir haben eine Vielzahl anderer Möglichkeiten, unsere Argumente in der Eröffnung der Vernehmung so zu gestalten und vorzutragen, wie das eingangs formuliert wurde. Eine wahre und gesicherte Argumentation ist doch in jedem Falle die "Unehrlichkeit des IM in der Zusammenarbeit". Ob der IM nun wirklich nur unehrlich in der Berichterstattung war, Pflichtverletzungen oder Straftaten beging, das ist doch dabei sekundär. Da er bis zum Zeitpunkt der Vernehmung darüber nicht berichtete, kann ihm pauschal Unehrlichkeit zum Vorwurf gemacht werden, ohne dabei konkret zu werden. Der IM kann daraus nicht den Schluß ziehen, daß das MfS keine konkreten Hinweise hat. Er wird sich ganz im Gegenteil sofort gedanklich damit befassen, was das MfS wissen könnte und wie das möglich war. Daran, das es möglich war, haben die IM in der Regel keinen Zweifel, weil sie eben in unterschiedlicher Qualität Kenntnisse über inoffizielle Arbeitsweisen des MfS besitzen.

Der IM kann dem MfS auch in keiner Phase der weiteren Bearbeitung Lügen und ähnliches vorwerfen, weil er ja tatsächlich unehrlich in der Zusammenarbeit war und das MfS ihm nichts anderes vorwarf.

Es ist nun in Abhängigkeit von der konkreten Sachlage und der Person des IM noch zu entscheiden, ob dem IM im Objekt gleich direkt offeriert wird, daß er wegen Unehrlichkeiten in der Zusammenarbeit zur Befragung geholt wurde, oder ob die im Endefekt gleichen Gedankengänge beim IM durch weiter unterteilte allgemeine Fragestellungen ausgelöst werden können. Einige Möglichkeiten des Vorgehens und der Argumentation des Untersuchungsführers sollen im folgenden behandelt werden.

So kann es durchaus richtig sein, dem IM im Rahmen des ersten Angriffes, bestimmt und durch die entsprechende Tonlage und Mimik mehrdeutig, die Frage nach seiner Motivation für die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS zu stellen.